

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die mit der Durchführung der Hilfe  
zur Erziehung betreuten Einrichtungen

Ansprechpartner:  
Peter Dittrich

Kreis/Stadtverwaltungen  
- Jugendämter –  
in Westfalen Lippe

Tel.: 0251 591-3606  
Fax: 0251 591-6501  
E-Mail: peter.dittrich@lwl.org

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

VPK-Landesverband NRW e.V.

Az.: 50 60

Münster, 15.04.2009

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

### **Rundschreiben Nr. 19 / 2009**

#### **Verwendung des Barbetrages (Taschengeld) nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII**

- i.R. der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII,
- Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs.2 SGB VIII umfassen die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in einer Einrichtung „auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung...“. Der Barbetrag dient somit zur Erfüllung der persönlichen Bedürfnisse, die in den pauschalen Leistungen für die Versorgung in der Einrichtung nicht gedeckt sind.

Auf Grund von aktuellen Vorkommnissen in Einrichtungen muss ich davon ausgehen, dass der Rechtsanspruch auf Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen in vielen Fällen nicht anhand der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird. Dies bestätigt auch ein aktuelles Lehrforschungsprojekt der Fachhochschule Dortmund in einer bundesweiten Umfrage unter pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Heimerziehung. So gaben 29 % der Befragten an, Taschengeldentzug als "pädagogische" Reaktion auf unerwünschtes Verhalten einzusetzen. Im Vergleich zu einer früheren Untersuchung aus dem Jahre 2005 hat diese Reaktionsform offensichtlich noch an Bedeutung gewonnen.

**Taschengeld ist kein Mittel der Disziplinierung.** Eine Versagung, auch in Anteilen, als Disziplinierungsmaßnahme ist unzulässig. "Das Kind oder der Jugendliche kann über den Betrag frei verfügen, ihn also nach eigener Entscheidung ausgeben oder ansparen. Die Aufgabe des verantwortlichen Erziehers besteht jedoch darin, das Kind oder den Jugendlichen beim verantwortlichen Umgang mit Geld zu beraten." (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3.Auflage)

Das Einbehalten von Taschengeld für Gemeinschaftsveranstaltungen oder zur Regulierung eines angerichteten Schadens, Geldbußen oder Geldstrafen ist somit auch nur mit der Zustimmung des Minderjährigen zulässig. Eine Dokumentation über die Auszahlung des Taschengeldes an den/die Minderjährige/n ist durch die Einrichtung verpflichtend.

Zum zeitgemäßen Umgang mit Taschengeld sollten Einrichtungen mit älteren Kinder und Jugendlichen Taschengeldkonten bei einem Geldinstitut anlegen. Mit den belegenden Jugendämtern als Kostenträger ist anzustreben, dass die Gelder direkt auf die Konten überwiesen werden.

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte direkt an den / die für Ihre Einrichtung zuständigen Fachberater, Fachberaterin der "Heimaufsicht" des LWL-Landesjugendamt Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Peter Dittrich